

Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V.

In der Wehrhecke 1 c, 53125 Bonn, Tel.: 0228/92 65 7 20

Förderrichtlinien

Ziel der Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V. ist es, begabte junge Berufstätige des Agrarbereichs zu unterstützen, die im Agrarbereich tätig sind. Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Praktika und Projekte) können nach diesen Richtlinien finanziell gefördert werden.

1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

1.1 Voraussetzungen für Antragsteller

1.1.1 Der Antragsteller muss **beruflich im Agrarbereich** tätig sein. Eine entsprechende **Bestätigung** des zuständigen Kreisbauernverbands, einer Behörde oder Landwirtschaftskammer ist vorzulegen. Zum Agrarbereich zählen auch die unmittelbar vor- und nachgelagerten Bereiche, sofern sie in der Trägerschaft des Berufsstands liegen.

1.1.2 Der Antragsteller soll **nicht älter als 30 Jahre** sein. Ältere Bewerber können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Begründete Ausnahmefälle sind:

- Elternzeit (3 Jahre)
- Grundwehrdienst, Zivildienst oder Freiwilligenjahr
- Schwerwiegende Erkrankung des Antragstellers bzw. Pflegefall eines nahen Verwandten.

Für Bewerber ab dem vollendeten 35. Lebensjahr ist eine Förderung nicht möglich.

1.1.3 Der Antragsteller soll mindestens eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

- berufliche Abschlussprüfung in einem Beruf des Agrarbereichs, mindestens mit der Gesamtnote "gut",
- Abschluss der Meisterprüfung oder einer sonstigen Fortbildungsprüfung in einem Beruf des Agrarbereichs, mindestens mit der Gesamtnote "gut",
- Abschluss einer Fachschule im Agrarbereich oder eines agrarischen Hochschulstudiums, mindestens mit der Gesamtnote "gut",
- Teilnahme an einem Bundesentscheid eines Berufswettbewerbs im Agrarbereich,
- ehrenamtliche Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen berufsständischen Organisation in führender Funktion mindestens auf der Ebene einer Bundes- oder Landesorganisation oder einer katholischen Diözese bzw. einer evangelischen Landeskirche.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auch nichtlandwirtschaftliche berufsbildende Abschlüsse anerkennen.

1.2 Voraussetzungen für Weiterbildungsmaßnahmen

- 1.2.1 Gefördert wird die **Teilnahme an einer berufsbezogenen anerkannten Weiterbildungsmaßnahme** (Lehrgang, Praktikum, Projekt)
- im agrarpolitischen, gesellschaftlichen und/oder unternehmerischen Bereich;
 - in Bereichen, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Funktionen in berufsständischen Organisationen und Institutionen zur Entwicklung ländlicher Räume erforderlich ist.
- 1.2.2 Die Dauer eines förderfähigen berufsbezogenen Lehrgangs/Seminars muß insgesamt **mindestens 40 Stunden** oder eine Woche betragen. Die maximal geförderte Zeitdauer pro Lehrgang/Seminar beträgt 240 Stunden oder sechs Wochen.
- Der Lehrgang/das Seminar kann in Blöcken angeboten werden. Der einzelne Block muss mindestens 8 Stunden oder 1 Tag umfassen. Die gesamte Weiterbildungsmaßnahme muss innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein.
- 1.2.3 Das **Praktikum** muss Weiterbildungscharakter haben und kann im In- oder Ausland stattfinden. Auslandspraktika in Europa haben Vorrang.
- 1.2.4 Die **Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahme** (Lehrgang/Seminar, Praktikum) erfolgt durch Beschluss des Vorstands der Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V.; Anträge auf Anerkennung sind der Geschäftsstelle der Stiftung rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Dem Förderantrag ist ein Weiterbildungsplan beizulegen.
- 1.2.5 Gefördert werden auch **Projekte** von Einzelpersonen oder Teams. Projekte können erst nach ihrem Abschluss gefördert werden. (siehe Anlage ab Seite 6)

2 Förderung

- 2.1 Die Förderung wird als **Pauschalbetrag** gewährt und dient zur Begleichung der Maßnahmekosten (Gebühren, Lehrmittelkosten, Unterhaltszuschuss für den Besuch einer Bildungsstätte, Fahr- und Flugkosten sowie Kosten für Lohnausfall bzw. Stellung einer Ersatzkraft).
- 2.2 Für den **Besuch eines Lehrgangs** mit einer Maßnahmendauer von 240 Stunden oder sechs Wochen beträgt die Förderung bis zu 750,- Euro.

Für einen kürzeren Lehrgang gelten entsprechende Teilbeträge. Für eine Maßnahme, die mehr als 240 Stunden oder 6 Wochen dauert, wird keine über den Höchstbetrag hinausgehende Förderung gewährt.

Lehrgangsdauer		Förderhöhe
1 Woche	≙ 40 Std.	125,- Euro
2 Wochen	≙ 80 Std.	250,- Euro
3 Wochen	≙ 120 Std.	375,- Euro
4 Wochen	≙ 160 Std.	500,- Euro
5 Wochen	≙ 200 Std.	625,- Euro
6 Wochen	≙ 240 Std.	750,- Euro

Bei dem **Praktikum** ist neben dem Nachweis des Weiterbildungscharakters ein Finanzierungsplan vorzulegen; die Förderung beträgt **bis zu 1.500,- Euro**, maximal 75 % der Kosten.

Der Antragsteller kann **Förderungen für verschiedene berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen** (z.B. auch mehrere Lehrgänge) bis zu einer Förderhöhe von insgesamt **2.250,- Euro** erhalten.

- 2.3 Ein **Projekt** kann pauschal mit **bis zu 3.000,- Euro**, jedoch nicht mit mehr als 75 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden. Über die Förderzusage für Projekte berät der Vorstand gesondert.
- 2.4 Der **Förderzeitraum** beginnt mit der ersten Weiterbildungsmaßnahme.
- 2.5 Der Antragsteller kann im Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme, für die er Fördermittel gemäß diesen Förderrichtlinien erhält, keine weitere Förderung aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- 2.6 Liegen mehr Anträge vor, als der Stiftung Mittel zur Verfügung stehen, werden die Antragsteller nach der Reihenfolge des Antrageingangs gefördert.
- 2.7 Es werden nur solche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, die nicht nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder anderen Bundesgesetzen zur Förderung der beruflichen Bildung förderfähig sind.
- 2.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3 Antragstellung durch die Teilnehmer

- 3.1 Die **Antragsformulare** werden von der Geschäftsstelle der Stiftung, den Maßnahmeträgern, den Mitgliedsorganisationen der Stiftung oder deren regionalen Untergliederungen ausgegeben.
- 3.2 Die ausgefüllten Anträge auf Förderung sind über die Maßnahmeträger oder die Mitgliedsorganisationen der Stiftung bzw. deren regionale Untergliederungen bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- 3.3 Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller **dem Antrag beizufügen**:
 - ein Weiterbildungsplan gemäß 1.2.4
 - ein Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
 - beglaubigte Abschriften oder Fotokopien, die die Voraussetzungen nach Nr. 1.1.3 für eine Gewährung der Förderung belegen und
 - für Bewerber, die aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen: eine Beurteilung durch den zuständigen Kreisbauernverband bzw. eine der Mitgliedsorganisationen der Stiftung.
- 3.4 Der Antragsteller erklärt durch seine Unterschrift im Antragsformular, dass er die Richtlinien der Stiftung zur Kenntnis genommen hat und den Inhalt anerkennt.

4 Prüfung der Anträge und Entscheidung

- 4.1 Bei der Stiftung eingegangene Anträge auf Förderung werden vom Geschäftsführer der Stiftung und einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vorgeprüft. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, inwieweit die Kriterien für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind. Der Vorstand entscheidet über die Anträge. Von der Stiftung nachgeforderte Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nachzureichen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der Stiftung teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung schriftlich mit.

5 Auszahlung der Fördermittel

Der Förderbetrag wird dem Stipendiaten erst ausgezahlt, wenn

- die Weiterbildungsmaßnahme abgeschlossen ist,
- die die Weiterbildungsmaßnahme durchführende Institution der Geschäftsstelle der Stiftung eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Stipendiat während der gesamten Dauer an der Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

6 Sicherung der Fördermittel

Bei unwahren Angaben oder arglistiger Täuschung sind bereits gewährte Förderbeträge nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 5 %Punkten über dem jeweils anzuwendenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7 Einreichen der Anträge

Förderanträge können eingereicht werden bei der

Stiftung für Begabtenförderung, In der Wehrhecke 1 c, 53125 Bonn oder

über folgende **Mitgliedsorganisationen** und deren regionale Untergliederungen:

Mitglieder			
Name/Anschrift	Telefon	Telefax	E-mail
Deutscher Bauernverband e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/31904 266	030/31904-205	Presse@Bauernverband.de
Deutscher Raiffeisenverband e.V. Adenauerallee 127 53113 Bonn	0228/106-0	0228/106-266	petersen@drv.raiffeisen.de
Verband der Landwirtschaftskammern Claire-Waldoff-Str. 7	030/31904-512	030/31904-520	info@vlk-agrar.de

10117 Berlin			
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft Eschborner Landstraße 122 60489 Frankfurt	069/24788-304	069/24788-114	J.Ritz@DLG.org

Deutschen Bischofskonferenz Sekretariat, Bereich Pastoral Kaiserstraße 161 53113 Bonn	0228/103-233	0228/103-334	
Evangelische Kirche in Deutschland Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover			
HLBS-Stiftung Kölnstraße 202 53757 St. Augustin	02241/928086	02241/27014	stiftung@hlbs.de
Bundesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung Büro Bonn In der Wehrhecke 1 c 53125 Bonn	0228/92657 20	0228/92657 15	vlf@bauernverband.net
Deutscher LandFrauenverband e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin	030/31802029	030/31017831	Info@dlv-online.de
Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V. Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin	030/31904 530	030/31904 539	Info@Verband-Bildungszentren.de
Zentralverband Gartenbau Godesberger Allee 142-148 53175 Bonn	0228/8100243	0228/8100248	ZVG-bonn.berufsbildung@g-net.de

– Förderbedingungen für Projekten –

Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten ist es, junge Fachkräfte des Agrarbereichs zu motivieren, neue Wege und innovative, zukunftsorientierte Ansätze in der Land- und Forstwirtschaft und zur Stärkung der ländlichen Räume zu entwickeln und zu erproben. Damit sollen eigenverantwortliches Handeln gestärkt und gemeinschaftliche Initiativen unterstützt werden.

Die Entwicklung und die Umsetzung von Projekten fördern darüber hinaus

- die eigene fachliche Qualifikation,
- Selbstständigkeit und Kreativität,
- Entwicklung innovativer Unternehmensformen,
- eine integrierte ländliche Entwicklung,
- die Motivation für gesellschaftliches Engagement im ländlichen Raum,

und sie können außerdem dazu beitragen,

- die Einkommenssituation in der Landwirtschaft und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern,
- die „Nachhaltigkeit“ zu fördern,
- Information und Aufklärung der Verbraucher zu unterstützen,
- das Image des Agrarbereichs zu verbessern,
- die Kommunikation im ländlichen Raum zu verstärken und
- die internationale Zusammenarbeit, insbesondere in Grenzregionen, zu verbessern.

Zielgruppen

Gefördert werden können Projekte von

- **Einzelpersonen** oder
- **Gruppen**, soweit es sich dabei nicht um Verbandsaktivitäten handelt.

Vorraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller **die für Stipendiaten** der Stiftung für Begabtenförderung **geltenden generellen Fördervoraussetzungen** erfüllt.

Kriterien für die Bewertung der Förderwürdigkeit

Die beantragten Projekte müssen einen eindeutigen Bezug zur agrar-, gesellschafts- oder verbraucherpolitische Thematik aufweisen. Die Eigeninitiative und das persönliche Engagement des Antragstellers bzw. der durchführenden Gruppe müssen deutlich erkennbar sein.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Praxisbezug,
- Innovationsgrad,
- Beispielscharakter / Übertragbarkeit,
- fachliche Aspekte,
- Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und der eigenen Fortbildung,
- lokale / regionale Ausstrahlung,
- Nutzen für die Allgemeinheit, z.B. Agrarbereich, die ländliche Entwicklung, Umweltschutz, Jugendarbeit, Gesellschaft etc.,

- Vorlage eines nachvollziehbaren Konzeptes (inkl. Kosten- und Finanzierungsplanes),
- Umsetzbarkeit.

Förderung

Das beantragte Projekt kann mit bis zu **75 % der entstandenen Kosten** gefördert werden. Die **maximale Fördersumme** beträgt **3.000 €** (bisher 1.500 €). Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Rechnungsbelege und des Sachberichts.

Das Projekt darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

Von einer Förderung **ausgeschlossen** sind:

- Gremiensitzungen, Arbeitskreise von Verbänden, Organisationen;
- Projekte, die Bestandteil von anerkannten Bildungsgängen sind, z.B. Meisterprüfung, Diplom, Seminararbeiten;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- Projekte, die mit öffentlichen Mitteln oder sonstigen Fördermitteln (z.B. anderer Stiftungen) gefördert werden, sowie
- bereits durchgeführte und veröffentlichte Projekte.

Eine Förderung ist **nicht möglich**, wenn der Antragsteller **innerhalb der letzten zwei Jahre** (Stichtag: Tag der Antragstellung) eine **Projektförderung** über die Stiftung für Begabtenförderung erhalten hat.

Die Beantragung und Bewilligung einer sonstigen Weiterbildungsmaßnahme über die Stiftung für Begabtenförderung führt nicht zwangsläufig zum Ausschluss einer Projektförderung, sondern ist im Einzelfall zu prüfen.